

zu trennen ist. Unter dieser Sicht müssen die entsprechenden *juristischen* Folgerungen gezogen und es muß ein der sozialistischen Formation adäquater Begriff des Eigentumsrechts erarbeitet werden. In diesem Sinne sind schließlich auch *regelungsmethodische* Gesichtspunkte zu bedenken und exakte Aussagen zu treffen, *wo* und *wie* das Volkseigentumsrecht neu geregelt werden soll.

Damit ist eine außerordentlich komplizierte Problematik berührt. Das zeigen schon die bislang vorgetragenen Meinungen und Argumente.² Zwar ist im wesentlichen klar und unbestritten, *daß* und in welcher *Richtung* eine Weiterentwicklung Platz greifen muß. Die Schwierigkeiten beginnen jedoch dort, wo es darum geht, die realen gesellschaftlichen Zusammenhänge begrifflich sauber zu kennzeichnen und zu solchen juristischen Regelungen zu gelangen, die das Neue richtig und eindeutig zur Geltung bringen. Hier scheiden sich die Auffassungen — und hier lassen sich unschwer zahlreiche offene oder diskutierbare Fragen feststellen, die bis zu prinzipiellen Aspekten des ökonomischen und des juristischen Eigentumsbegriffs reichen.

So dürfte es angebracht sein, den Meinungsstreit fortzuführen und einige weitere Gedanken zur Diskussion zu stellen. Das ist um so dringender geboten, als es sich offenkundig um Probleme handelt, deren Klärung für nahezu alle grundlegenden Gesetzgebungsakte, die in der nächsten Zeit auszuarbeiten sind — die neue Verfassung, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, das Zivilgesetzbuch und das Strafgesetzbuch —, eine außerordentliche Bedeutung hat. Auch bei den Erörterungen über den neuen Programmwurf für die juristische Ausbildung sind entsprechende Konsequenzen zu ziehen,³ die selbstverständlich sorgfältig erwogen und überzeugend begründet sein müssen.

Bekanntlich war bislang in der marxistischen Literatur etwa folgende Eigentumsdefinition gebräuchlich: Eigentum ist die Aneignung materieller Güter durch den Menschen; es stellt sich als gesellschaftlich-historisch determiniertes Verhältnis zwischen Menschen in bezug auf die Produktionsmittel und die Resultate der Produktion dar; dabei sind die herrschenden Eigentumsverhältnisse die Grundlage aller übrigen ökonomischen (und anderer gesellschaftlicher) Verhältnisse.

Gegen eine derartige Konzeption sind allerdings grundsätzliche Einwände zu

den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 22

2 Vgl. hierzu vor allem: O. Sik, *Ökonomie — Interessen — Politik*, Berlin 1966, S. 252 ff.; W. Berger / O. Reinhold, *Zu den wissenschaftlichen Grundlagen des neuen ökonomischen Systems*, Berlin 1966, S. 60 ff.; N. I. Alexejew, „Zur Dialektik von Individuum und Gesellschaft im Sozialismus“, *Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge*, 1967, S. 470 ff.; G. Bley, „Zur Rolle des Rechts des staatlichen sozialistischen Eigentums“, *Staat und Recht*, 1965, S. 19 ff.; ders., „Zur Gestaltung der Eigentumsverhältnisse im Zivilgesetzbuch“, *Staat und Recht*, 1965, S. 1863 ff.; H. Ranke, „Neues ökonomisches System und aktuelle Probleme des sozialistischen Zivilrechts“, *Neue Justiz*, 1967, S. 204; J. Spisiak, „Das staatliche sozialistische Eigentum und die Subjekte aus der Sicht des Wirtschaftsgesetzbuches der CSSR“, in: *Staat - Recht - Wirtschaft*, Halle 1966, S. 116 ff.; R. Osterland, „Gedanken zur Regelung des Volkseigentumsrechts im ZGB“, *Vertragssystem*, 1967, S. 113 ff.; H. Langer / G. Pflücke / R. Streich, „Volkseigentum und Stellung der Betriebe“, *Staat und Recht*, 1967, S. 401 ff.; H. Such, *Der Liefervertrag*, Berlin 1967, S. 11 ff.; G. Pflücke, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe“, *Vertragssystem*, 1967, S. 724 ff.

3 Dieser Entwurf sieht eine gesonderte Vorlesung „Eigentumsrecht“ neben den Vorlesungen über das Zivilrecht und das Wirtschaftsrecht vor. Ob ein solcher Standpunkt gerechtfertigt ist, wird im folgenden zu erörtern sein.